



Benötigte Informationen im Rahmen des Abnahmeantrags

Das zuständige Unternehmen, welches die Wärmepumpe in Betrieb genommen hat, muss im Rahmen des Abnahmeantrags die folgenden Angaben zur betroffenen Wärmepumpe machen. Sie dienen der Vorbereitung der Abnahme durch die zuständigen Kontrolleure der Handwerkskammer:

1. Identifikation der Anlage

- Angaben zum Betreiber (Name, Vorname und vollständige Adresse)
- Adresse und genauer Standort der Wärmepumpeninstallation
- Art der Wärmepumpe (z. B. Luft/Wasser, Sole/Wasser, usw.)
- Marke, Modell, Baujahr
- Datum der Inbetriebnahme

Diese Informationen dienen der Identifikation der Anlage und, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Fristen eingehalten wurden.

2. Angaben zur Auslegung der Anlage

Wärmebedarf des Gebäudes

- Typ und Baujahr des Gebäudes (Einfamilienhaus, Wohngebäude, Verwaltungs-, Gewerbe- oder Industriegebäude, Sonstiges)
- Maximale Heizlast des Gebäudes in kW, einschließlich der Außentemperatur in °C, bei der diese ermittelt wurde
- Thermische Leistung in kW für die Warmwasserbereitung (falls zutreffend)
- Größe des Gebäudes (energetische Bezugsfläche in m²)

Größe des Wärmeerzeugers

- Marke, Modell, Baujahr und thermische Leistung in kW der Wärmepumpe am Auslegungspunkt
- falls zutreffend, Art und maximale thermische Leistung in kW der Zusatzheizung (elektrischer Heizstab, Verbrennungsanlage mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen, andere)

Diese Informationen erlauben den Wärmebedarf des Gebäudes und seiner Nutzer mit der Leistung der installierten Anlage abzugleichen, um zu überprüfen, ob die Größe der Anlage sinnvoll gewählt wurde.

3. Angaben zum Kältemittel

- Art des Kältemittels und Füllmenge in kg

Diese Angaben dienen zur Überprüfung, ob die Wärmepumpe unter die Verordnung (EU) 2024/573 vom 7. Februar 2024 über fluoriierte Treibhausgase fällt oder ob Sicherheitsrisiken bestehen.

4. Identifikation des Antragstellers

- Name, Adresse und Betriebsnummer des Unternehmens, das die Abnahme beantragt.

Prüfpunkte bei der Abnahme

Bei der Abnahme prüfen die Kontrolleure des Service de Contrôle et de Réception du Bâtiment der Handwerkskammer folgende Punkte:

1. Auslegung und Installation der Anlage

- **Dokumentation zur Auslegung und Dimensionierung der Wärmepumpe**
Nachweis der Berechnung/Schätzung der erforderlichen thermischen Leistung unter Berücksichtigung des Wärmeverteilungssystems (z. B. Fußbodenheizung, klassische Heizkörper, usw.) und der Vorlauftemperatur, basierend auf dem Wärmebedarf sowie dem Bedarf an Warmwasserbereitung.
- **Nachweis der Berechnung der maximalen Heizlast des Gebäudes**
- **Einhaltung der Installationsvorgaben**
Überprüfung, ob die Innen- und/oder Außeneinheit gemäß den Herstellerangaben installiert wurde, aus Sicherheits- und Funktionsgründen.
- **Einstellung des Bivalenzpunktes entsprechend der Auslegung** (falls zutreffend)
Der Bivalenzpunkt beeinflusst direkt die Energieeffizienz des Wärmeerzeugers und muss daher passend gewählt werden.
- **Vorhandensein und Funktion eines Manometers im Solekreislauf** (falls zutreffend)

2. Einhalten der Vorgaben zum Kältemittel

- **Dichtheit und Funktion des Kältemittelkreislaufs**
- **Vorhandensein des Anlagenregisters**
Die Verordnung (EU) 2024/573 verlangt ein Register mit Angaben zum Typ und zur Menge der enthaltenen fluorierten Treibhausgase. Es muss auch dann vorhanden sein, wenn das Kältemittel keine fluorierten Gase enthält.
- **Vorhandensein des entsprechenden Etiketts zum Kältemittelkreislauf**
Die Verordnung (EU) 2024/573 verlangt ein Etikett auf dem Teil der Wärmepumpeninstallation, der den Kältemittelkreislauf enthält, gemäß Artikel 12 unabhängig vom Kältemitteltyp.

3. Anlageneffizienz

- **Zustand und Funktion der Komponenten des Heizkreislaufs und der Rohrleitungen**
- **Wärmedämmung der Leitungen für Warmwasser und Heizwärmeverteilung**
- **Messen der Vorlauf- und Rücklauftemperaturen im Heiz- und Solekreislauf**
Die Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauftemperatur ist ein Indikator für die Funktionstüchtigkeit des Wärmeverteilungssystems. Diese Messung ist nicht möglich, wenn die Wärmepumpe keine Wärme produziert (z. B. im Sommer).
- **Durchführung und Dokumentation des hydraulischen Abgleichs des Heizsystems**
Ein hydraulischer Abgleich ist erforderlich, um die effiziente Funktion des Wärmeverteilungssystems sicherzustellen.
- **Vorhandensein und Funktion von Wärmemengen- und Stromzähler(n)**
Die separaten oder integrierten Wärmemengen- und Stromzähler der Wärmepumpe erlauben es die Jahresarbeitszahl zu bestimmen und somit zu bewerten, wie effizient die Wärmepumpe arbeitet. Bei elektrischen Zusatzheizungen dient der zweite Stromzähler zur Fehlererkennung und zur korrekten Einschätzung des Verhältnisses zwischen erzeugter Wärme und dafür eingesetzter Energie.